

Rechtsverordnung

der Gemeinde Wolfegg

über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach dem allgemeinen Ladenschluß vom 11.10.1999

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Art. 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I. S. 1170) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluß (LadSchlVO) in der Fassung vom 12.06.1987 (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch VO vom 27.06.1994 (GBl. S. 353), und dem Gemeinderatsbeschuß vom 29.03.1995 wird verordnet:

§ 1

Nach schriftlicher Anzeige an die Gemeinde Wolfegg dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (BGBl. I. S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Wolfegg kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden,

1. an den auf den 1. April jeden Jahres folgenden 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr.
2. am Samstag auch nach dem allgemeinen Ladenschluß (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) bis 20.00 Uhr

verkauft werden.

§ 2

Verkaufsstellen, die am Samstag bis 20.00 Uhr geöffnet haben, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Abs. 2a und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Rechtsverordnungen der Gemeindef Wolfegg über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach dem allgemeinen Ladenschluß, insbesondere der vom 29.3.1995, außer Kraft.

Wolfegg, den 11.10.1999

gez.

Gerd Gröschl
Bürgermeister

Regis 124.2